



www.eschau.de

Markt Eschau

Amts- und Mitteilungsblatt

Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Mittwoch, Freitag:	08.00 – 12.00 Uhr	sowie Termine
Dienstag:	13.00 – 16.00 Uhr	nach individueller
Donnerstag:	13.00 – 18.00 Uhr	Vereinbarung

Telefon-Nr.: 09374 / 9735-0 E-Mail: rathaus@eschau.de

Ausgabe Nr. 22 /19.11.2025

Jahrgang 2025



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

um für Sie unnötige Wartezeiten beim Besuch des Rathaus zu vermeiden, bitten wir Sie Termine zu vereinbaren.

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag: 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 13:00 - 18:00 Uhr

Ausgabe „Gelber Sack“

Foyer Rathaus (Bitte nur 2 Rollen pro Haushalt!)

Erreichbarkeit Markt Eschau

E-Mail: rathaus@eschau.de

Homepage: www.eschau.de

Instagram: markteschau

Telefon: 0 93 74 / 97 35 – 0

Fax: 0 93 74 / 97 35 – 102

Homepage: www.eschau.de unter Rathaus und Bürgerservice /

Bürgerservice-Portal

Beantragung online

Sie erreichen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt unter folgenden Telefon-Nummern und E-Mail (Stand: 01. Juni 2025):

Sekretariat / Amtsblatt:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 0

E-Mail: rathaus@eschau.de / amtsblatt@eschau.de

Einwohnermeldeamt / Passamt:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 116

E-Mail: cornelia.fersch@eschau.de

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 117

E-Mail: katja.suess@eschau.de

Standesamt / Friedhofswesen:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 118

E-Mail: standesamt@eschau.de / gina.schaad@eschau.de

Öffentliche Sicherheit und Ordnung:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 121

E-Mail: annika.fuchs@eschau.de

Bauamt:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 122

E-Mail: carsten.suess@eschau.de

Bautechnik / Gebäudemanagement:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 123

E-Mail: kai.brehm@eschau.de

Geschäftsleitung:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 131

E-Mail: matthias.guenther@eschau.de

Kämmerei:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 132

E-Mail: chayenne.fuerst@eschau.de

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 135

E-Mail: luisa.schliessmann@eschau.de

Marktkasse:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 133

E-Mail: elisabeth.stapf@eschau.de

Steuern und Abgaben / Gewerbewesen:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 134

E-Mail: veronika.weiss@eschau.de

Öffentliche Veranstaltungen:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 141

E-Mail: veranstaltungen@eschau.de

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 142

E-Mail: monika.orta@eschau.de

Quartiersmanagement:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 143

E-Mail: madlen.kranich@eschau.de

Stand 6/2025

Satzung
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
des Marktes Eschau
(Wasserabgabesatzung - WAS)

Der Marktgemeinderat des Marktes Eschau hat in der öffentlichen Sitzung vom 17.11.2025 den Neuerlass einer Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Eschau (Wasserabgabesatzung - WAS) beschlossen.

Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am 01.12.2025 in Kraft.

Eschau, den 19.11.2025
Markt Eschau

Gerhard Rüth
1. Bürgermeister

**Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
des Marktes Eschau (Wasserabgabesatzung – WAS –)
vom 19.11.2025**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Eschau (nachstehend nur: Gemeinde) folgende Satzung:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

**§ 2
Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksan- schlüsse (= Hausan- schlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Gemeinsame Grund- stücksanschlüsse sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatgrundstücke (ver- wege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Gemeinsame Hausan- schlüsse)

Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschielle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerlich genutztes oder gewerlich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Die Gemeinde ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschenwaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 **Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 **Beschränkung der Benutzungspflicht**

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszaeck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszaeck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist gemäß DIN EN 1717 ein freier Auslauf (Luftbrücke) AA oder AB oder AD erforderlich.

§ 8 **Sondervereinbarungen**

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 **Grundstücksanschluss**

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a. eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b. der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c. Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d. im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Grundstücks- und Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 **Grundstücksbenutzung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 **Art und Umfang der Versorgung**

(1) Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschchen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Wasserversorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechselung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 **Nachprüfung der Wasserzähler**

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 **Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs**

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einzustellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einzustellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 **Einstellung der Wasserlieferung**

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zu widerhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der

Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungzwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchs-einschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.12.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2001 mit dem Stand der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2007 außer Kraft.

Eschau, den 19.11.2025

Markt Eschau

Rüth
1. Bürgermeister



**Beitrags- und Gebührensatzung
zur
Wasserabgabesatzung
des Marktes Eschau
(BGS-WAS)**

Der Marktgemeinderat des Marktes Eschau hat in der öffentlichen Sitzung vom 17.11.2025 den Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Eschau (BGS-WAS) beschlossen.

Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt in ihrem Beitragsteil mit Kostenerstattungsregelung (§ 1 bis § 8 – und zu § 14 und § 15, soweit er die Beitragsschuldner betrifft) am 01.12.2025 in Kraft. Und die Satzung tritt in ihrem Gebührenteil (§ 9 bis § 13 – und zu § 14 und § 15, soweit er die Gebührenschuldner betrifft) am 01.01.2026 in Kraft.

Eschau den 19.11.2025
Markt Eschau

Gerhard Rüth
1. Bürgermeister

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Marktes Eschau (BGS-WAS)
vom 19.11.2025**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Markt Eschau (nachstehend nur: Gemeinde) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.200 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.200 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.200 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 2,23 € netto.
- b) pro m² Geschossfläche 7,71 € netto.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler und, soweit und solange noch zulässigerweise verwendet, nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler und, soweit und solange noch zulässigerweise verwendet, der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.

Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

- mit Dauerdurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

a) bis	10 m ³ /h	6,42 €/Jahr,
b) über	10 m ³ /h	12,84 €/Jahr.

- mit Nenndurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

a) bis	6 m ³ /h	6,42 €/Jahr,
b) über	6 m ³ /h	12,84 €/Jahr.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 3,16 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,16 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Kostenerstattungsansprüchen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt in ihrem Beitragsteil mit Kostenerstattungsregelung (§ 1 bis § 8 – und zu § 14 und § 15, soweit er die Beitragsschuldner betrifft) am 01.12.2025 in Kraft. Und die Satzung tritt in ihrem Gebührenteil (§ 9 bis § 13 – und zu § 14 und § 15, soweit er die Gebührenschuldner betrifft) am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Jeweils gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.06.2018 mit dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 30.11.2022 in ihrem entsprechenden Regelungsbereich (siehe Abs. 1) außer Kraft.

Eschau, den 19.11.2025

Markt Eschau

R. Ruth

Bürgermeister



**Änderungssatzung
zur
Beitragssatzung
für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung
des Marktes Eschau
(VES-WAS)**

Der Marktgemeinderat des Marktes Eschau hat in der öffentlichen Sitzung vom 17.11.2025 die Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Eschau vom 15.01.2019 (VES-WAS) beschlossen.

Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am 01.12.2025 in Kraft.

Eschau, den 19.11.2025
Markt Eschau

Gerhard Rüth
1. Bürgermeister

**1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung
für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung
des Marktes Eschau (VES-WAS)
vom 19.11.2025**

Der Markt Eschau erlässt auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung zur Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS):

**§ 1
Beitragserhebung**

(1) Der Markt Eschau erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung (Neustrukturierung) seiner Wasserversorgungseinrichtung durch die nachfolgend bezeichneten und beschriebenen Maßnahmen, mit denen die Qualität und Leistungsfähigkeit, insbesondere auch die Wirkungskraft der Wasserversorgungseinrichtung, erhöht wird.

Die Neustrukturierung der Wasserversorgung des Marktes Eschau erfolgt mit dem Ziel eine langfristig gesicherte Wasserversorgung aufzubauen. Dazu wurde eine neue Wasserfassung gebaut (Tiefbrunnen „Quelle“ Eschau) und zusätzlich zum Neubau eines Tiefbrunnens wurden die nachfolgend aufgeführten weiteren Einzelmaßnahmen durchgeführt.

Nr. Bezeichnung der Einzelmaßnahme

- 01 Neubau Tiefbrunnen „Quelle“ Eschau
- 02 Neubau Förderleitung Rohwasser
- 03 Neubau Wasserwerk Eschau
- 04 Umbau und Sanierung Hochbehälter Eschau
- 05 Neubau Hauptversorgungsleitung Eschau – Hobbach inklusive Abzweig nach Unteraulenbach.
- 06 Neubau Versorgungsleitung Unteraulenbach. Diese Maßnahme wurde zurückgestellt.
- 07 Neubau Druckerhöhungsanlage „Am Dillhof“ / Überhebepumpwerk Hobbach
- 08 Sanierung Hochbehälter Hobbach
- 09 Neubau Abgangsleitung Eschau – Sommerau
- 10 Neubau Ringschlussleitung Sommerau
- 11 Ertüchtigung „Weidenbrunnenquelle“ Eschau. Diese Maßnahme wurde zurückgestellt.

In der tatsächlichen Durchführung der Neustrukturierung sind Maßnahmen neu hinzugekommen – und zusätzlich ausgeführt worden. Hierbei handelt es sich noch um die beiden nachfolgend zu 12 und 13 angegebenen kleineren Einzelmaßnahmen:

- 12 Einspeise- und Entnahmeleitung St.-Michael-Straße Hochbehälter Hobbach
- 13 Wasserleitung Hof Wildensee

(2) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten verbessernden und erneuernden Einzelmaßnahmen 01-11 sind im Detail in dem Maßnahmenbeschrieb zur VES-WAS 2019 beschrieben. Abweichungen in der tatsächlichen Durchführung der Maßnahme sind in der Anlage 1a zu dieser 1. Änderungssatzung zur VES-WAS 2019 festgehalten. Die in der VES-WAS 2019 noch nicht aufgeführten beiden zusätzlichen Einzelmaßnahmen 12 und 13 werden – so wie sie tatsächlich durchgeführt wurden – in der Anlage 1a dieser 1. Änderungssatzung angegeben. Der festgestellte beitragsfähige Investitionsaufwand der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Einzelmaßnahmen ist aus den beim Markt Eschau geführten Anlagenachweisen zur Wasserversorgungseinrichtung zu ersehen. Sie sind Grundlage, der für die Neustrukturierung der Wasserversorgung des Marktes Eschau erstellten (endgültigen) Verbesserungsbeitragskalkulation/Kalkulation der neuen und erhöhten Herstellungsbeitragssätze seitens der Firma Schneider & Zajontz Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH, Greding/Heilbronn, 04.11.2025 (Anlage 2). Die örtliche Lage der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Einzelmaßnahmen 01-11 ist aus der in der VES-WAS 2019 beigefügten Anlage 2 zu ersehen. Die örtliche Lage der beiden weiteren Einzelmaßnahmen 12 und 13 ist aus den dieser 1. Änderungssatzung zur VES-WAS 2019 beigefügten Übersichtslageplänen Anlage 3.1 und 3.2 ersichtlich. Die Anlage 1 bis 3.1/3.2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. sie – auch auf Grund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt Eschau schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.200 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.200 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.200 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,30 €
- b) pro m² Geschossfläche 4,50 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt Eschau die für die Höhe der Abgabe maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2025 in Kraft.

Eschau, den 19.11.2025

Markt Eschau

Rudth
1. Bürgermeister



Anlage 1a zu § 1 der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Eschau (VES-WAS)

1 PROJEKT

1.1 Auftraggeber

Auftraggeber ist der Markt Eschau

Markt Eschau

Rathausstr. 13

63863 Eschau

1.2 Ausgangssituation

So wie in der Anlage 1 zur VES-WAS 2019 angegeben.

1.3 Planungsverlauf

So wie in der Anlage 1 zur VES-WAS 2019 angegeben.

1.4 Projektziel

So wie in der Anlage 1 zur VES-WAS 2019 angegeben.

1.5 Übersicht Einzel-Maßnahmen

So wie in der Anlage 1 zur VES-WAS 2019 angegeben. Nämlich:

<u>Maßnahme</u>	<u>Bezeichnung Maßnahme</u>
Nr.	
01	Neubau Tiefbrunnen „Quelle“ Eschau
02	Neubau Förderleitung (Rohwasser) Tiefbrunnen „Quelle“ Eschau – HB Eschau
03	Neubau Aufbereitungsanlage Eschau
04	Umbau Hochbehälter Eschau
05	Neubau Hauptversorgungsleitung Eschau - Hobbach
06	Neubau Versorgungsleitung Unteraulenbach
07	Neubau Druckerhöhungsanlage „Am Dillhof“
08	Sanierung Hochbehälter Hobbach
09	Neubau Abgangsleitung Eschau - Sommerau
10	Neubau Ringschlussleitung Sommerau
11	Ertüchtigung „Weidenbrunnquelle“ Eschau
12 – neu –	Einspeise- und Entnahmleitung St.-Michael-Straße Hochbehälter Hobbach
13 – neu –	Wasserleitung Hof Wildensee

1.6 Umfang des Projekts

Die Einzelmaßnahmen 01 bis 11 wurden so wie geplant - und in Ziff. 1.6 der Anl. 1 zur VES-WAS 2019 angegeben auch durchgeführt; ausgenommen nur die zu den nachstehend aufgeführten Einzelmaßnahmen angegebenen Abweichungen. Hinzugekommen sind nur die

Anlage 1a zu § 1 der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Eschau (VES-WAS)

nachfolgend 12 und 13 aufgeführten beiden Einzelmaßnahmen. Dies vorangestellt zunächst zu den (geringfügigen) Planabweichungen betreffend die Einzelmaßnahmen 1-11 Folgendes:

- 02 Neubau Förderleitung Rohwasser: Die tatsächliche Verlegelänge beträgt 2.558 m.
- 05 Neubau Hauptversorgungsleitung Eschau – Hobbach inklusive Abzweig nach Unteraulenbach: Die tatsächliche Verlegelänge beträgt 4.259 m.
- 09 Neubau Abgangsleitung Eschau – Sommerau: Die tatsächliche Verlegelänge beträgt 7,50 m.
- 10 Neubau Ringschlussleitung Sommerau: Die tatsächliche Verlegelänge beträgt 885 m.

Und zusätzlich wurden noch die beiden nachfolgend 12 und 13 angegebenen Einzelmaßnahmen durchgeführt:

- 12 Einspeise- und Entnahmleitung St.-Michael-Straße Hochbehälter Hobbach:

Die Einspeisung in bzw. die Entnahme aus dem Hochbehälter Hobbach erfolgte über eine bestehende Leitung DN 200 GGG zwischen St.-Michael-Straße und Hochbehälter Hobbach. Diese Leitung musste nach mehreren reparierten Rohrbrüchen durch eine Leitung DA 225 PE SDR 11 ersetzt werden. Die Verlegung der neuen Einspeise- und Entnahmleitung erfolgt grabenlos mittels Spülbohrung in zwei Abschnitten. Die Trinkwasserleitung wurde nach erfolgter Pilotbohrung und Aufweitung des Bohrdurchmessers eingezogen. Als Rohrmaterial kam ein PE-HD Rohr mit einem zusätzlichen Schutzmantel zum Einsatz. Die Mindestüberdeckung zwischen Geländeoberkante und Rohroberkante beträgt 1,5 m. Die Anbindung der neuen Einspeise- und Entnahmleitung in der St.-Michael-Straße und am Hochbehälter erfolgte in offener Bauweise sowie auf Sandbett mit Umhüllung aus steinfreiem Material. Im Zuge der Maßnahme erfolgten noch Anpassungen an den Hausanschlüssen der Anwesen Dorfstraße 12 und St.-Michael-Straße 4. Die neue Einspeise- und Entnahmleitung hat eine Leitungslänge von 223 m Wasserleitung.

- 13 Wasserleitung Hof Wildensee:

Im Bereich Hof Wildensee erfolgte ein Ersatzneubau von 111,60 m Hauptwasserleitung als DN 80 GGG zuzüglich 50,60 m als DN 40 HDPE. Gesamtlängen Wasserleitung: 166,20 m. Die neue Leitung wurde vom bestehenden Pumpenhaus bis zum Anschluss Haus Nr. 1a erneuert. Ein unmittelbarer Ausbau des veralteten, nach dem Ersatzneubau nicht mehr benötigten, Leitungsabschnittes ist nicht vorgesehen. Zusätzlich wurden auf einer summierten Länge von 43,70 m acht Hausanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze im öffentlichen Bereich

**Anlage 1a zu § 1 der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der
Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Eschau (VES-WAS)**

als Ersatzneubau errichtet. Die Löschwasserversorgung wurde durch den Einbau eines Hydranten zudem verbessert.

Eschau, den 19.11.2025

Markt Eschau

Rüth

1. Bürgermeister

Schneider & Zajontz

Ihr Partner in allen kommunalen Fragen



Markt Eschau

- ◆ Kalkulation des Herstellungsbeitrags
- ◆ Kalkulation des endgültigen Verbesserungsbeitrags

für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

An der Gredl 3

91171 Greding

Telefon (08 463) 6 02 94-29

Telefax (08 463) 6 02 94-28

E-Mail: info@schneider-zajontz.de

Internet: <http://www.schneider-zajontz.de>

Stand 04. November 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Abkürzungen	3
Kalkulation des Herstellungsbeitrags	4
Beitragshöchstgrenzen	5
Kalkulation des Herstellungsbeitrags (Altanlagenteile)	6
Zusammenstellung der beitragspflichtigen Flächen	8
Kalkulation des endgültigen Verbesserungsbeitrags	9
Beitragshöchstgrenze des endgültigen Verbesserungsbeitrags	10
Kalkulation des endgültigen Verbesserungsbeitrags	11

Hinweis: Das vorliegende Werk wurde mit einem Tabellenkalkulationsprogramm erstellt. Innerhalb einer Tabelle oder zwischen mehreren Tabellen ggf. bestehende Rundungsdifferenzen wurden nicht beseitigt.

Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im Rahmen des erteilten Auftrags verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung (auch von Auszügen) sowie die Weitergabe an Dritte - mit Ausnahme von Genehmigungsbehörden - ist nur gestattet, wenn wir uns vorher einverstanden erklärt haben.

Verzeichnis der Abkürzungen

AB	Anfangsbestand
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
AV	Anlagevermögen
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DL	Druckrohrleitung
EB	Endbestand
EW	Einwohnerwert
EGW	Einwohnergleichwert
GA	Grundstücksanschlüsse
Gde	Gemeinde
HB	Hochbehälter
GO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
ND	Nutzungsdauer
NF	Nutzungsfaktor
OVG	Oberverwaltungsgericht
PW	Pumpwerk
RAB	Restauflösungsbetrag
RBW	Restbuchwert
Rdnr.	Randnummer
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wassergesetz
WL	Wasserleitung



Markt Eschau

Kalkulation des Herstellungsbeitrags

für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

An der Gredl 3

91171 Greding

Telefon (08 463) 6 02 94-29

Telefax (08 463) 6 02 94-28

E-Mail: info@schneider-zajontz.de

Internet: <http://www.schneider-zajontz.de>

Stand 04. November 2025

Beitragshöchstgrenzen

Bezeichnung	Wasserversorgungseinrichtung		
	Beitragssatz je m ² Grundstücksfläche		Beitragssatz je m ² Geschossfläche
Herstellungsbeitrag	€	€	
Herstellungsbeitrag (Altanlagenteile)	0,93	+	3,21
Verbesserungsbeitrag endgültig	1,30	+	4,50
Beitrag gesamt	2,23	+	7,71
Herstellungsbeitrag bisher (lt. BGS-WAS vom 15.06.2018)	1,11	+	3,96

Kalkulation des Herstellungsbeitrags (Altanlagenteile)

Nr.	Bezeichnung				Summen €
		AHK	nicht beitragsfähig	beitragsfähig	
1	Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Wasserversorgung				3.823.690
	lt. Anlagenachweis Stand 31.12.2024				
1.1		€	*)	€	€
1.1.1	Grund und Boden Wasserversorgung	31.096,84	2	10.354,28	20.742,56
1.1.2	Erzeugungs- und Gewinnungsanlagen	4.178.812,81	2	3.798.392,55	380.420,26
1.1.3	Leitungsnetz	6.084.065,34	2	3.205.616,14	2.878.449,20
1.1.4	Grundstücksanschlüsse	228.890,02	2	41.405,39	187.484,63
1.1.5	Speicherung, Druckregelung	2.047.712,08	2	1.911.975,78	135.736,30
1.1.6	Technische Anlagen	376.598,86	1	175.741,38	200.857,48
1.1.7	Betriebsausstattung	50.019,98	1	50.019,98	0,00
1.1.8	Messeeinrichtungen	26.413,86	1	26.413,86	0,00
1.2	Geplante Investitionen				
1.2.1	Erwerb bewegliches Vermögen	6.000,00	1	6.000,00	0,00
1.2.2	Rohnetzsanierungen OT Wildensee	200.000,00	1	200.000,00	0,00
1.2.3	Grundstücksanschlüsse	20.000,00			20.000,00
	Gesamtsummen	13.249.609,79		9.425.919,36	3.823.690,43

Kalkulation des Herstellungsbeitrags (Altanlagenanteile)

Nr.	Bezeichnung					Summen €
		AHK	nicht beitragsfähig	beitragsfähig	beitragsfähig	
		€	€	€	€	
2	Abzugskapital					-563.562
	Bezeichnung					
2.1	lt. Anlagenachweis Stand 31.12.2024					
2.1.1	Zuwendungen vom Bund und Land	563.561,86				563.561,86
2.1.2	Zuwendungen für Verbesserungsmaßnahmen	2.363.070,30	2	2.363.070,30		0,00
2.2	Erwartete Zuschüsse					
	Zuwendungen Rohnetzsanierung OT Wildensee	23.725,00	1	23.725,00		0,00
	Summen	2.950.337,16		2.386.795,30		563.561,86
3	Umlagefähiger Aufwand					3.260.129
	Berechnung der Beitragshöchstgrenzen für den Herstellungsbeitrag					
3.1	Verteilung des umlagefähigen Aufwands					
	Grundstücksfläche	40,0%				1.304.051 €
	Vorhandene Geschossfläche	60,0%				1.956.077 €
3.2	Bemessungseinheiten					
	Grundstücksfläche					1.397.000 m ²
	Vorhandene Geschossfläche					608.000 m ²
3.3	Ermittlung der Beitragshöchstgrenzen					
	je m ² Grundstücksfläche					0,93 €/m ²
	je m ² vorhandene Geschossfläche					3,21 €/m ²

***) Anmerkungen:**

- 1: Investitionsaufwand, der nicht über Beiträge sondern über Gebühren zu finanzieren ist.
- 2: Die Kosten der Verbesserungsmaßnahmen werden separat betrachtet.

Zusammenstellung der beitragspflichtigen Flächen

Bezeichnung	Wasserversorgung	
	Grundstücksflächen m ²	Geschoßflächen m ²
Derzeit angeschlossene und anschließbare Grundstücke		
- lt. Flächenemittlung der Gemeinde	1.382.505	592.290
Zuschlag für Grundstücks- und Geschoßflächenweiterungen	1.0%	2,5%
	13.825	14.807
Zwischensumme I	1.396.330	607.098
Nach bestehenden Planungsabsichten noch anzuschließende Grundstücke:		
keine		
Zwischensumme II	0	0
Gesamtsummen (gerundet)	1.397.000	608.000

Die Maßskomponente "Vorhandene Geschoßfläche" ist in Verbindung mit der Grundstücksfläche die von den bayerischen Einrichtungs trägern weit überwiegend bevorzugte Regelung. Bei der Kalkulation ist zu berücksichtigen, dass Grundstücks- und Geschoßflächenvergrößerungen zu einer weiteren Beitrags schuld führen, vgl. § 5 Abs. 4 BGS-WAS der Gemeinde. So hat der VGH in einem Einzelfall einen pauschalen Zuschlag für Grundstücksvergrößerungen von 1 % für ausreichend angesehen (Urteil v. 27.01.2000 Nr. 23 N 99.1741). Für künftig zu erwartende Vergrößerungen der Gebäude, d.h. zusätzlich geschaffene Geschoßflächen, wurde die spezifische Entwicklung der Vorjahre im Einrichtungsgebiet zugrunde gelegt. Ein Zuschlag in Höhe von 2,5 % ist hier angemessen.



Markt Eschau

Kalkulation des endgültigen Verbesserungsbeitrags

für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

An der Gredl 3

91171 Greding

Telefon (08 463) 6 02 94-29

Telefax (08 463) 6 02 94-28

E-Mail: info@schneider-zajontz.de

Internet: <http://www.schneider-zajontz.de>

Stand 04. November 2025

Beitragshöchstgrenze des endgültigen Verbesserungsbeitrags

Bezeichnung	Beitrags- finanzierungs- quote	Wasserversorgungseinrichtung		
		Beitragssatz je m ² Grundstücksfläche €	Beitragssatz je m ² Geschossoberfläche €	Beitragssatz je m ² Geschossoberfläche €
Neustrukturierung Wasserversorgung				
Verbesserungsbeitrag endgültig	70%	1,30	+	4,50
Verbesserungsbeitrag vorläufig (lt. VES-WAS vom 15.01.2019)	70%	1,63	+	5,84

Wenn die Beitragssätze mit einer Beitragsfinanzierungsquote von 70 % berechnet werden, ist die Gemeinde auch in der Zukunft für die betroffenen Anlagenteile an diese Finanzierungsquote gebunden, sodass auch 70 % der AHK für diese Maßnahmen in dieser und künftigen Herstellungsbeitragskalkulationen berücksichtigt werden dürfen.

Kalkulation des endgültigen Verbesserungsbeitrags

Nr.	Bezeichnung	Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Sanierungsmaßnahmen der Wasserversorgung				Summen €
		AHK	nicht beitragsfähig	beitragsfähig	*)	
1	Tiefbrunnen "Quelle" Eschau	1.120.568,50				8.884,271
1.1	Tiefbrunnen "Quelle" Eschau, baul. Teil	390.302,30				
1.1.1	Tiefbrunnen "Quelle" Eschau, E-Techn. Teil					1.120.568,50
1.1.2	Tiefbrunnen "Quelle" Eschau, E-Techn. Teil					390.302,30
1.2	Wasserwerk Eschau	3.382,10				
1.2.1	Grunderwerb Fl. Nr. 4315	930.591,61				3.382,10
1.2.2.	Wasserwerk Eschau, baul. Teil	591.946,74				930.591,61
1.2.3.	Wasserwerk Eschau, elektro-techn. Teil	577.287,65				591.946,74
1.2.4.	Wasserwerk Eschau, hydr. Ausrüstung	187.695,75				577.287,65
1.2.5.	Wasserwerk Eschau, Außenanlagen					187.695,75
1.3	Hochbehälter Eschau	866.245,04				
1.3.1	Hochbehälter Eschau, baul. Teil	432.774,28				866.245,04
1.3.2	Hochbehälter Eschau, Elektro-/Steuerungstechn.	51.925,14				432.774,28
1.3.3	Hochbehälter Eschau, Außenanlagen					51.925,14
1.4	Hochbehälter Hobbach	450.327,10				
1.4.1	Hochbehälter Hobbach, baul. Teil	110.704,22				450.327,10
1.4.2	Hochbehälter Hobbach, Elektro-/Steuerungstechn.					110.704,22

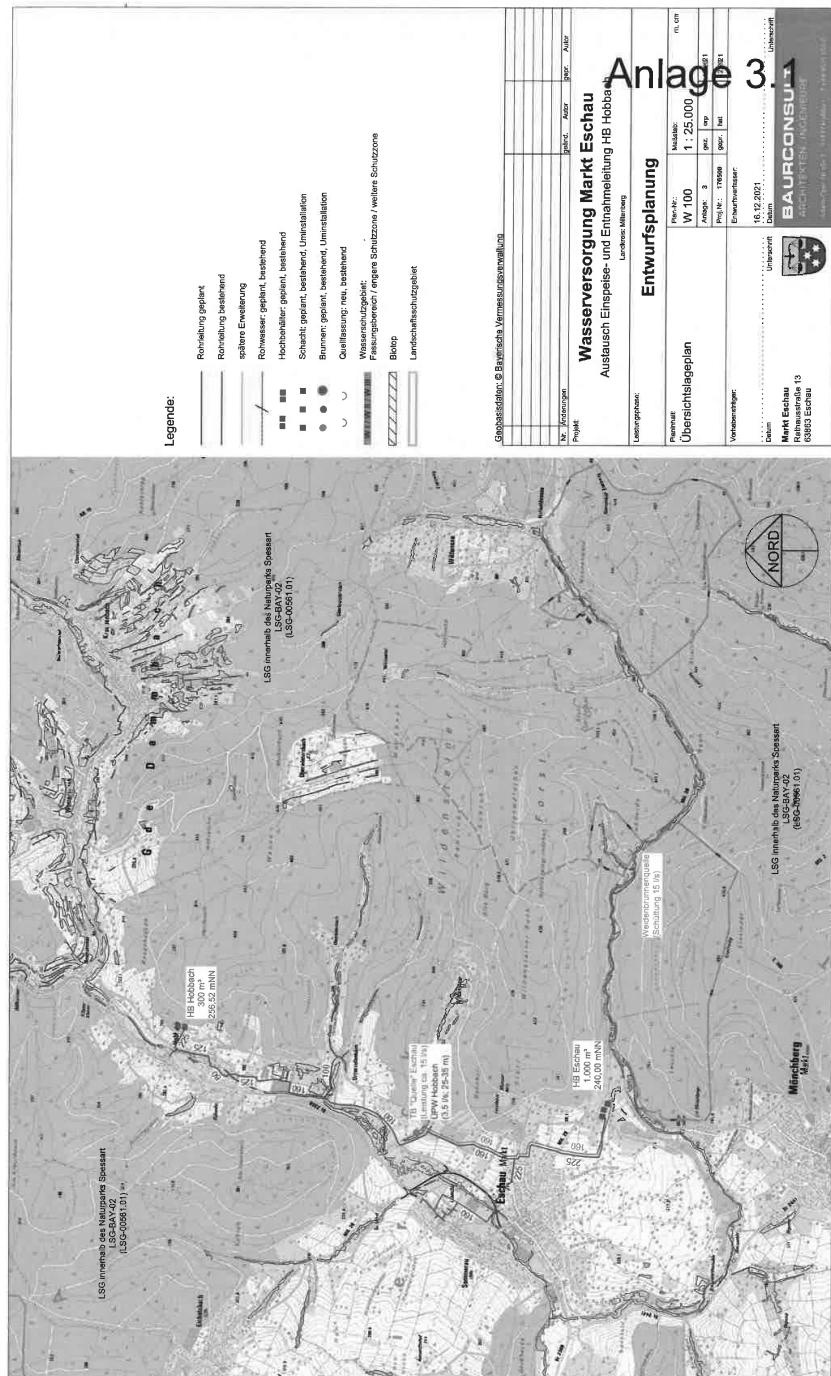
Kalkulation des endgültigen Verbesserungsbeitrags

Nr.	Bezeichnung			Summen €
		AHK	nicht beitragsfähig	
1.5	Förderleitung und Wasserleitungen			
1.5.1	Förderleitung Rohwasser PE, DA 225 und 160	639.549,46		639.549,46
1.5.2	WL Eschau-Hobbach PE 100, DE 160, 225, 250	1.537.197,45		1.537.197,45
1.5.3	WL Eschau-Sommerau Wildenst. Str. DN 200 GGG; 244,5 m	208.445,83		208.445,83
1.5.4	WL Ringschluss Sommerau, PE, DA 160; 808 m Einspeise-/Entnahmleitung St.-Michael-Str.-Hobbach	333.698,85		333.698,85
1.5.5		216.581,36		216.581,36
1.5.6	WL Hof Wildensee; DN 80 GGG; 112,60 m	270.143,19		270.143,19
1.5.7	WL-GA Hof Wildensee	41.405,39		41.405,39
1.6	Dienstbarkeiten und sonstige Nebenkosten			
1.6.1	Dienstbarkeiten, WL-Rechte	6.972,18		6.972,18
1.6.2	Erstattung Entschädigungsleistungen	24.023,91		24.023,91
1.6.3	Ing. Honorar für Projektsteuerung (2025) abzgl. nicht mehr eindeutig zuordnbarer Kosten	57.525,47 -165.022,22		57.525,47 -165.022,22
	Gesamtsummen	8.884.271,30		0,00
2	Abzugskapital			-2.363.070
	Bezeichnung	AHK	nicht beitragsfähig	beitragsfähig
	Zuwendungen zum 31.12.2024	1.732.155,40	* 1)	€
	Zuwendungen (ausbezahlt 2025)	348.648,30		1.732.155,40
	Zuwendungen (noch nicht ausbezahlt)	282.266,60		348.648,30
	Summen	2.363.070,30		0,00
	Umlagefähiger Aufwand			6.521.201

Kalkulation des endgültigen Verbesserungsbeitrags

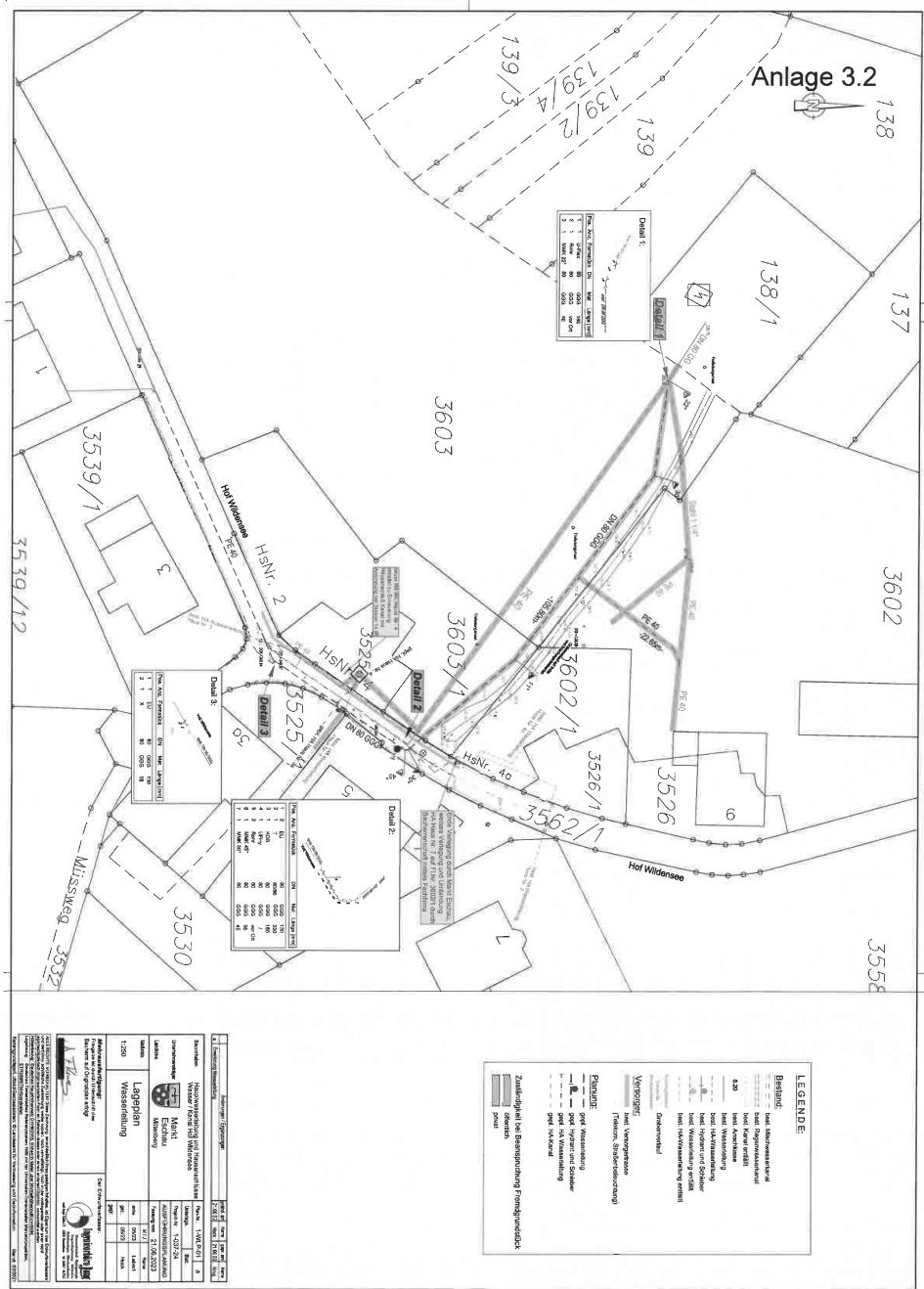
Nr.	Bezeichnung	Summen	
			€
3	Berechnung des endgültigen Verbesserungsbeitrags (100 %)		
3.1	Verteilung des umlagefähigen Aufwands		
	Grundstücksfläche	40,0%	2.608.480 €
	Vorhandene Geschossfläche	60,0%	3.912.721 €
3.2	Bemessungseinheiten		
	Grundstücksfläche		1.397.000 m ²
	Vorhandene Geschossfläche		608.000 m ²
3.3	Ermittlung der Beitragshöchstgrenzen		
	je m ² Grundstücksfläche		1,86 €/m ²
	je m ² vorhandene Geschossfläche		6,43 €/m ²

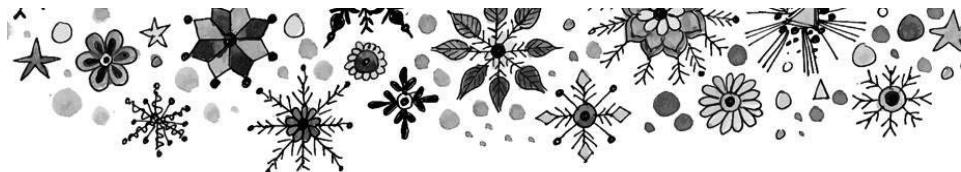
Anlage 3.1



Anlage 3.2

138





Grußwort für das Eschauer Weihnachtsdorf am 30. November 2025

Liebe Leserinnen und Leser,

ich lade Sie herzlich ein, am 1. Adventsonntag das Eschauer Weihnachtsdorf zu besuchen.

Der Advent ist nicht nur die Zeit hektischer Betriebsamkeit, um das Weihnachtsfest vorzubereiten. Der Advent ist auch eine Zeit der Besinnlichkeit und der Einstimmung. Mit seinen weihnachtlichen Klängen, dem Duft nach Kerzen und Tannengrün und seinem Lichterglanz, den wir gerade in dieser dunklen Jahreszeit schätzen, wird das Eschauer Weihnachtsdorf zum Vorboten des großen Fests. Hier finden Sie einen Ort der Begegnung, der Freude und der Besinnlichkeit.

Von 13.00 bis 19.00 Uhr finden Sie in unserem Weihnachtsdorf in der Elsavahalle Aussteller aus Handel und Gewerbe, Kunsthändler und Vieles mehr. Eisenbahnfreunde können ihre Geschicklichkeit beim Eisenbahn-Rangierspiel unter Beweis stellen. Weihnachten ist besonders ein Fest für die Kinder. Für diese ist ein besonderes Programm mit einigen Überraschungen vorbereitet. Sie warten bestimmt auf den Auftritt vom Nikolaus, der in seinem großen Rucksack für jedes Kind etwas mitgebracht hat. Es gibt die Möglichkeit zum weihnachtlichen Basteln, zum Kinderschminken oder dem Besuch des Bilderbuchkinos mit dem Titel „Das Weihnachtswuschel“.

Auf dem Rathausplatz, im Kana-Haus und auf der Steinbühne werden alle Gäste in weihnachtlich dekorierten Holzhütten mit kulinarischen Köstlichkeiten verwöhnt. Der Musikverein „Spessartklang“ Hobbach sorgt ab 17.00 Uhr für weihnachtliche Musik. Um 19.00 Uhr findet in der Epiphaniaskirche eine Adventsandacht mit Adventsklängen statt.

Ich freue mich Sie in Eschau begrüßen zu können und danke allen Helferinnen und Helfern sowie allen Mitwirkenden, die zum Gelingen des Weihnachtsdorfes beitragen.

Herzlichst!

Gerhard Rüth
1. Bürgermeister

Weihnachtsdorf „Kloa Paris“

30.11.25

Adventssonntag für Groß & Klein
im Markt Eschau

13 – 19 Uhr Marktgeschehen

Eröffnung durch 1. Bürgermeister Gerhard Rüth

Gewerbeaussteller + Kunsthandwerk in der Elsavahalle

Kulinarische Leckereien auf dem Rathausplatz

Kaffee & Kuchen im Kana-Haus (bis 17.00 Uhr)

Elsavahalle

13.00 – 19.00 Uhr Große Holzkrippe (auf der Bühne)

13.30 Uhr Bilderbuchkino „Das Weihnachtswuschele“ (auf der Bühne)

14.00 – 15.30 Uhr Weihnachtspostamt und Bastelaktionen

Henna Tattoos für Kids mit Leonie & Sophie

Kinderschminken mit dem Kindergarten „Abenteuerland“

15.30 Uhr Bilderbuchkino „Das Weihnachtswuschele“ (auf der Bühne)

Steinbühne

16.00 Uhr Bescherung der Kinder durch den Nikolaus

17.00 Uhr Weihnachtliche Klänge-Musikverein „Spessartklang“ Hobbach

Epiphaniaskirche

19.00 Uhr Abendandacht mit Adventsklängen – Flötentöne & Team

Mehrgenerationen - Netzwerk „miteinander - füreinander“



Einladung zum Adventsfrühstück

Ein Kooperationsprojekt der
Valentin-Pfeifer Schule und
dem Markt Eschau

**Valentin – Pfeifer –
Grund- und Mittelschule Eschau**



WAS? 7. Adventsfrühstück mit musikalischer
Unterhaltung der Schüler

WANN? Freitag, 12. Dezember 2025 um 10.00 Uhr

WO? Valentin-Pfeifer-Schule
Eschau

Für Ihr leibliches Wohl sorgen die Schülerinnen und Schüler unter
der Leitung von Frau Süß.

Anmeldung: Quartiersmanagement (09374/ 9735-143) oder im
Rathaus 09374/9735-0 bis spätestens 08.12.2025!

Fahrdienst: KONTAKTE
Patricia Astraschewsky: 09374/7970

Weitere Fragen: Manuela Haumer
09374/9735-143
manuela.haumer@eschau.de



Seniorenseite

Veranstaltungen im Dezember 2025

Zu den Veranstaltungen laden wir die Senioren aller Ortsteile recht herzlich ein:

Montag, 01.12.2025	14.00 Uhr	Frauenkreis: Handarbeit und Gespräche im Gemeinschaftsraum im „Wohnpark Am Mühlbach“ in Eschau
Donnerstag, 04.12.2025	NEU!!!!!! 15.00 Uhr	„Seniorenstammtisch“ im Sportheim des TSV Eschau: Besinnliche Adventsfeier mit buntem Programm, gestaltet von Kindern und der „HerzensANGElegenheit“, Bewirtung durch den TSV Eschau, bitte Anmeldung unter Tel. 09374/9735-143 oder 0151/42047607 bis zum 01.12.2025
Donnerstag, 04.12.2025	14.30 Uhr	Bibelstunde im KANA-Haus, Großer Saal
Donnerstag, 04.12.2025	14.00 Uhr	Seniorenkreis „Spiele“ im Gemeinschaftsraum im Wohnpark „Am Mühlbach“, Eschau
Dienstag, 09.12.2025	14.30 Uhr	Hobbach aktiv e.V.: Kaffeeklatsch im Sportheim
Mittwoch, 10.12.2025	14.00 Uhr	Gemeinschaft mit Herz: Spielenachmittag im Gemeinschaftsraum im „Wohnpark Am Mühlbach“ in Eschau
Donnerstag, 11.12.2025	14.30 Uhr	Seniorenkreis Sommerau: Adventsfeier im Pfarrzentrum, Anmeldung bei Helga Sauer unter Tel.: 09374/2175 bis spätestens Freitag, 05.12.2025!
Freitag, 12.12.2025	10.00 Uhr	Adventsfrühstück in der Valentin-Pfeifer-Schule Eschau, bitte Anmeldung unter Tel. 09374/9735-143 bis spätestens 08.12.2025!
Montag, 15.12.2025	14.00 Uhr	Seniorenkino im EHRE-Haus mit Kaffee und Kuchen, gezeigt wird der Film „Das Weihnachtsekel“

Donners- tag, 18.12.2025	14.00 Uhr	Seniorenkreis „Spiele“ im Gemeinschaftsraum im Wohnpark „Am Mühlbach“, Eschau
Donners- tag, 18.12.2025	14.30 Uhr	Bibelstunde im KANA-Haus, Großer Saal
Jeden Freitag	14:15- 15:45 Uhr	„Tanz mit – bleib fit“ im Pfarrheim Sommerau Informationen: Roswitha Miltenberger, Tel. 09374/7842
Jeden Dienstag	13:30- 14:30 Uhr	Seniorenturnen Ort: Eschau, Sportgelände Informationen: Ursula Kraus, Tel.: 09372/6137 Rosemarie Dreyer, Tel.: 09374/970015

Diese Seite wird gestaltet vom Markt Eschau, Rathausstraße 13, 63863 Eschau in Zusammenarbeit mit den Seniorenkreisen Eschau, Sommerau und Hobbach. Planen Sie Veranstaltungen oder haben Sie Wünsche und Anregungen? Rufen Sie uns bitte an!
 Manuela Haumer: Tel.: 09374 9735-143 E-mail: manuela.haumer@eschau.de

Einladung zum Elternabend der Vorschulkinder am 25.11.2025

Sehr geehrte Eltern der zukünftigen Schulanfänger,

bald ist es so weit – im September 2026 kommt Ihr Kind in die erste Klasse und wird ein Schulkind! Dies ist ein sehr wichtiger Schritt in der Entwicklung Ihres Kindes. Damit der Übergang vom Kindergarten in die Schule gelingt, möchten wir Ihnen frühzeitig Informationen zur Einschulung, zu rechtlichen Vorgaben und zur Schulfähigkeit mitgeben. Wir laden Sie deshalb herzlich zum Elternabend der Vorschulkinder am Dienstag, den **25.11.2025 um 19:00 Uhr** in die Aula der Valentin-Pfeifer-Grundschule ein.

Folgende Tagesordnungspunkte erwarten Sie:

- Rechtliche Informationen zur Einschulung
- Termine und Informationen zur Schuleinschreibung
- Was sollte mein Kind können, damit der Schulstart gelingt?
- Wie kann ich mein Kind fördern?

An diesem Abend haben Sie auch die Möglichkeit, Fragen zu allen Belangen der Einschulung zu stellen. Wir freuen uns darauf, Sie an unserer Schule zahlreich begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katrin Arnold, Rektorin und die Lehrerinnen der 1. und 2. Klassen

Zeugenauftrag – Fahrlässige Körperverletzung durch Hund

Am Sonntag, den 02.11.2025, kam es gegen 20:00 Uhr auf dem Fuß- und Radweg beim REWE-Markt in Richtung Kloster Himmelthal zu einem Vorfall, bei dem ein 3 Monate altes Kind leicht verletzt wurde.

Ein bislang unbekannter, nicht angeleinter Hund lief auf ein Ehepaar mit Kinderwagen zu und geriet mit dem Hund der Familie in eine Rauferei. Im weiteren Verlauf sprang der fremde Hund – offenbar, nachdem er den Kampf verloren hatte – kurzzeitig in den Kinderwagen und verletzte dabei das Kleinkind leicht im Gesicht. Anschließend flüchtete der Hund in Richtung Elsavastraße. Nach Angaben der Geschädigten handelt es sich um einen schwarz-grauen Schäferhundmischling. Ein Hundehalter war nicht zu sehen oder zu hören.

Die Polizeiinspektion Obernburg bittet Zeuginnen und Zeugen bzw. Betroffene, die Hinweise zum Vorfall oder zum Hundehalter geben können, sich unter der Telefonnummer 06022/6290 zu melden.

Energiespartipp des Monats November: Standby? Abschalten lohnt sich!

Wenn es draußen früher dunkel wird und wir mehr Zeit drinnen verbringen, steigt auch der Stromverbrauch – oft unbemerkt durch Geräte im Standby-Modus. **Standby vermeiden:** Fernseher, Spielekonsolen, Kaffeemaschinen und viele andere Geräte verbrauchen auch im Ruhezustand Strom. Besser: ganz ausschalten oder den Stecker ziehen.

Steckdosenleisten mit Schalter nutzen: Damit lassen sich mehrere Geräte auf einmal bequem vom Netz trennen – besonders praktisch für den Arbeitsplatz oder das Wohnzimmer.

Ladegeräte nach Gebrauch aussstecken: Auch wenn kein Gerät angeschlossen ist, ziehen viele Netzteile weiterhin Strom.

Energiesparmodus aktivieren: Bei Computern, Laptops und Monitoren lohnt sich ein Blick in die Energieeinstellungen – automatische Abschaltung spart Strom und verlängert die Lebensdauer.

Tipp: Ein Haushalt kann durch konsequentes Abschalten von Standby-Geräten viel sparen – ein kleiner Handgriff mit großer Wirkung!

Straßensperrung wegen des Weihnachtsmarktes in Eschau am Sonntag, 30.11.2025

Wegen der Aufbaurbeiten und der Durchführung des diesjährigen Weihnachtsmarktes ist es nötig, folgende Straßen zu sperren: „Rathausstraße“ (von der Einmündung „Elsavastraße“ bis zur Einmündung „Kirchstraße“) und „Rathausplatz“.

Diese Sperrung gilt ab

**Samstag, 29. November 2025, um 13.00 Uhr bis
Sonntag, 30. November 2025, um 22:00 Uhr.**

Bitte beachten Sie, dass ab diesem Zeitpunkt keine Autos mehr in diesen Bereichen abgestellt sein dürfen

Sirenenprobealarm

Der nächste Probealarm der Feuersirenen im Markt Eschau findet am Samstag, den **06.12.2025** zwischen 11.30 Uhr und 11.40 Uhr statt.

Servicenummer Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen

Kontakt- und Störungsnummern:

Gas: Gasversorgung Unterfranken GmbH

Telefon 0931/27943, Störungsdienst: 0941/28003355

Strom: Bayernwerk Netz GmbH

Telefon 09391/9030, Störungsdienst: 0941/28003366

Telefon / Internet: Deutsche Telekom AG

Servicehotline: 0800/3301000

Wasser / Abwasser: Zweckverband Abwasser Main-Mömling-Elsava

Telefon 09372/135950

Störungsdienst Wasser: 0160/96314460, Störungsdienst Abwasser: 0160/96314441

Müllentsorgung: Landratsamt Miltenberg – Servicestelle Abfallwirtschaft

Servicehotline: 0800/0412412

Defekte Straßenlampen: Telefonische Meldung an Bayernwerk Netz GmbH

Telefon 0871/96560120 oder schriftlich an den Markt Eschau.

Das Meldeformular finden sie auf der Homepage des Markt Eschau unter Rathaus und Bürgerservice - Schäden und Mängel.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe des Amtsblatts:

Mittwoch, 26.11.2025, 09.00 Uhr

Erscheinungstermin: Mittwoch, 03.12.2025

Anzeigen und Nachrichten für das Amtsblatt können per E-Mail an
amtsblatt@eschau.de übersandt werden.

Nachrichten für den Textteil bitte als Worddokument. Dies gilt nicht für Anzeigen!
Anzeigen und Nachrichten, die (ohne vorherige Information der Marktverwaltung)
direkt an die Druckerei übersandt werden, können nicht veröffentlicht werden.

Reisepässe und Personalausweise

Alle bis zum 29.10.2025 beantragten Personalausweise und alle bis zum 21.10.2025
beantragten Reisepässe liegen in der Marktverwaltung, Zimmer-Nr. 1, zur Abholung
bereit. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Abholung, soweit noch nicht erfolgt, die
alten Ausweispapiere zurückzugeben sind.

Grüngutannahme - A C H T U N G Winterzeit

(letzter Sonntag im Oktober – letzter Sonntag im März)
Mittwoch: 13.00 Uhr – 16.00 Uhr (3 Stunden)
Samstag: 13.00 Uhr – 16.00 Uhr (3 Stunden)

Notarsprechtag

Der nächste Notarsprechtag des Notariats Klingenberg a. Main findet statt: Donnerstag, 11.12.2025, 15.00 bis 17.00 Uhr bzw. 18.00 Uhr in der Elsavahalle Eschau. Zur Koordination und um Wartezeiten zu vermeiden, wird um eine telefonische Termin vereinbarung unter Telefon 09372 / 13990 gebeten.

Beratungsangebot der Deutschen Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung berät Sie kostenfrei bei Fragen zur Kontenklärung, Rehabilitation, Rente sowie zur Altersvorsorge. Die Beratungen erfolgen vorwiegend telefonisch unter 06021/35200. Umfangreichere Anliegen werden im Rahmen einer Präsenzberatung vor Ort in Ihrer Auskunfts- und Beratungsstelle Aschaffenburg oder über eine Videoberatung geklärt.

Einen Videoberatungstermin können Sie direkt unter 0921 607-2111 vereinbaren. Zusätzlich bietet die Rentenversicherung in Miltenberg Sprechstage an. Für eine Beratung ist zwingend eine Terminvereinbarung unter 09371/501- 0 (Bürgerservice Landratsamt Miltenberg) erforderlich.

Rentenanträge können nicht aufgenommen werden. Bitte halten Sie bei jeglicher Kontaktaufnahme Ihre Versicherungsnummer bereit. Zum Beratungstermin auf dem Sprechtag in Miltenberg bringen Sie bitte einen gültigen Personalausweis/Reisepass, die letzte Rentenauskunft sowie ggfs. zugrundeliegenden Schriftverkehr mit. Bei Auskunft für einen Dritten wird eine Vollmacht benötigt.

Antrag von Pauschalabzug von den Kanalgebühren für landwirtschaftliche Betriebe mit Großviehhaltung gem. § 10 Abs. 3 BGS-EWS

Gerne berücksichtigen wir bei der Jahresabrechnung für Wasser-/Kanalgebühren Ihre Großviecheinheiten. Falls keine separate Stallzählerruhr, für Ihren landwirtschaftlichen Betrieb vorhanden ist, melden Sie Ihre Großviecheinheiten mit entsprechendem Nachweis (z.B. Melderegister Tierseuchenkasse) bis spätestens 31.12.2025.

Der Antrag auf Pauschalabzug muss jedes Jahr neu gestellt werden. Liegen uns keine ausreichenden Daten bis zum genannten Rückgabetermin vor, werden auch keine Großviecheinheiten in Abzug gebracht.

Nutzen Sie für die Abgabe der Unterlagen unseren Briefkasten der Gemeindeverwaltung oder senden Sie Ihre Daten per E-Mail an ablesung@eschau.de.

Für Auskünfte und Rückfragen steht Ihnen Frau Veronika Weiß (Tel. 09374/9735-134) gerne zur Verfügung.

Ablesen der Wasserzähler

Ab dem **03. Dezember 2025** wird die Aufforderung zur Zählerablesung der Wasseruhren an alle Hauseigentümer im Markt Eschau verteilt. Wir bitten Sie, die Angaben sorgfältig zu prüfen und mit Datum der Ablesung, dem Zählerstand, Telefonnummer (für Rückfragen) und Ihrer Unterschrift **bis spätestens 31. Dezember 2025** an uns zurückzusenden.

Sie haben folgende Möglichkeiten zur Meldung Ihres Zählerstandes:

- Über unsere **Homepage** www.eschau.de/rathaus-und-buergerservice/wasserzaehlerablesung
- Per **E-Mail** an ablesung@eschau.de oder per **Fax** an **09374/9735-102**.
- Per Einwurf in unseren **Rathaus Briefkasten**.

Um eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung erstellen zu können, bitten wir Sie die Meldung zum Wasserzählerstand rechtzeitig vorzunehmen. Liegt uns keine Rückmeldung zum Abgabetermin vor, wird der Verbrauch anhand des Vorjahresverbrauchs geschätzt. Wir bitten daher um eine zeitnahe Mitteilung des Zählerstandes.

Für Auskünfte und Rückfragen steht Ihnen Frau Veronika Weiß (Tel: 09374 / 9735-134) gerne zur Verfügung. **Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe.**

PERSONENSTANDSMELDUNGEN

Hinweis: Aus Datenschutzgründen kann eine standesamtliche Veröffentlichung nur erfolgen, wenn die Beteiligten/Angehörigen gegenüber dem Markt Eschau ihre schriftliche Zustimmung erteilen! Wenden Sie sich in diesen Fällen bitte an das Bürgerbüro (Telefon: 09374/9735-116 oder -117).

Sterbefälle: Haß Udo - Eschau

Polizei: 110 – Feuerwehr und Rettungsdienst: 112

Gehörlosennotruf-Fax: 112

NOTRUF 112 - Brauchen Sie Hilfe? Ab 01.06.2015 sind akute medizinische Notfälle ausschließlich über die Notrufnummer 112 bei der Integrierten Leitstelle Bayerischer Untermain zu melden.

Zahnärzte

Die Termine des zahnärztlichen Notfalldienstes entnehmen Sie bitte der Tagespresse oder unter www.kzvb.de und www.zbv-uvr.de.

VEREINSNACHRICHTEN

Lakefleischessen Burgfreunde Wildenstein

Am Samstag, dem 29.11.2025 ab 12 Uhr findet auf der Burgruine Wildenstein wieder das alljährliche Lakefleischessen statt. Wie gewohnt gibt es unter anderem auch noch Kartoffelpuffer mit Apfelmus sowie ein reichhaltiges Kuchenbuffet. Wir freuen uns auf euren Besuch.

Einladung zur Jahreshauptversammlung und „Mach Mit“ Talkrunde mit den Kandidaten

Wir laden alle Mitglieder, Kandidat/innen und interessierte Bürger zu unserer diesjährigen **Jahreshauptversammlung am Mittwoch, den 26.11.2025 um 19:30 Uhr in der „Spessarter Räuberscheune“, Elsastraße 162a, 63863 Eschau** - herzlich ein!

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1.Begrüßung durch die Vorsitzende; 2.Feststellung der Beschlussfähigkeit; 3.Protokoll JHV 2024; 4.Bericht der 1.Vorsitzenden und 1.Fraktionssprecher; 5.Bericht Kassier und Kassenprüfer; 6. Entlastung des Kassiers und Vorstandschaft; 7.Neuwahlen der Vorstandschaft; 8.Verschiedenes, Anträge; 9. „MACH MIT“ Talkrunde mit den Kandidaten und Bürgermeisterkandidat

Wir freuen uns auf rege Teilnahme – gez. 1.Vorsitzende Alexandra Frieß mit Vorstandsschaft

Wandervereine „Elsava 1967“ Sommerau und „Frisch auf“ Eschau

Einladung zur Gemeinschaftswanderung der Wandervereine Eschau – Sommerau – Volkersbrunn am Sonntag, 23.11.2025 in Leidersbach. Treffpunkt 13:15 Uhr mit Privatautos am NORMA-Parkplatz.

Wir fahren in Fahrgemeinschaften nach Leidersbach, hinter der Metzgerei Berberich rechts hoch zur Schule – Seniorenheim und parken am Reiterstübchen. Hier beginnt die Wanderung um 14:00 Uhr mit einer Wanderstrecke wahlweise 2,5 km, 4km, 7km (alles leicht). Gegen 16:30 Uhr kehren wir im Gasthaus zur Krone zum gemütlichen Beisammensein ein. Wanderführer ist Dieter Roth Tel. 06028/994172. Gastwanderer sind wie immer herzlich willkommen!

Hobbacher Sportverein e.V. lädt ein:

zu **“Hoch die Hände - Wochenende” am Freitag, 21.11.2025.**

Das Sportheim öffnet Tür und Tor ab 16 Uhr. Kommt vorbei zum Schwätzen, Spielen, Darts spielen und Kickern und genießt ein paar gesellige Stunden.

Über den WhatsApp-Status (Tel. 0170-5475413) könnt ihr euch informieren, was es Leckeres zu essen gibt. Vorbestellungen nehmen wir gerne entgegen. Kommt vorbei. Wir freuen uns auf euch!

TSV Eintracht Eschau – Fußball Kreisklasse – Spiele

An folgenden Tagen spielt der TSV Eintracht Eschau – Kreisklasse
Sonntag, 23.11.2025 / 14:00 Uhr:
TSV Amorbach -:- TSV Eintracht Eschau
Sportgelände Amorbach, Platz 1 / Boxbrunner Str. 28 / 63916 Amorbach

Bücherei

Unsere Büchereiöffnungszeiten im Kana-Haus:

Dienstag: 16.00 – 17.00 Uhr

Donnerstag: 17.00 – 18.00 Uhr

3. Donnerstag im Monat: 17.00 – 19.00 Uhr

Freitag: 16.00 – 17.00 Uhr

Die Ausleihzeit unserer Medien beträgt 4 Wochen. Diese können nicht nur in der abgegeben werden! Auch in den drei Kindertagesstätten unserer Gemeinde und in der Kirche Wildensee können privat ausgeliehene Bücher gebracht werden. Aber dann auch wieder an einen Büchereibesuch denken!

Unsere Kontaktdaten:

Telefon in der Bücherei: 09374 9791811

WhatsApp / Mobiltelefon: 0151 5941 8288

Online-Katalog: www.bibkat.de/buechereieschau

E-Mail-Adresse: buecherei@eschau-evangelisch.de

Wir freuen uns auf viele fleißige Leser und Leserinnen

Ute Obst-Freudenberger (Büchereileitung) und das Büchereiteam

Agentur für Arbeit Aschaffenburg

Wunschtermin statt Warteschlange - Termine bei der Agentur für Arbeit ab 1. Dezember 2025 nur noch nach vorheriger Online-Terminvereinbarung

Die Agentur für Arbeit Aschaffenburg führt ab dem 1. Dezember 2025 den ausschließlich terminierten Kundenzugang ein. Persönliche Vorsprachen sind damit nur nach vorheriger Terminvereinbarung über die Website der Agentur für Arbeit, die BA mobil-App oder die Hotline-Nummer 0800 / 4 5555 00 möglich. Für Menschen in akuten existenziellen Notlagen oder notwendiger taggleicher Arbeitslosmeldung bleibt eine persönliche Vorsprache ohne Termin möglich. Für alle anderen Anliegen ist eine Terminbuchung erforderlich.

Bereits seit längerer Zeit besteht für die Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, einen Beratungstermin über die Website zu buchen. Das Angebot wurde nun erweitert, so dass nun für alle Anliegen der passende Wunschtermin zeit- und ortsunabhängig online gebucht werden kann. Die meisten Anliegen können mittlerweile zudem über die eServices erledigt werden, was den Weg zur Arbeitsagentur und mögliche Wartezeiten sogar komplett erspart. „Durch die vorherige Terminvergabe bieten wir unseren Kundinnen und Kunden mehr Flexibilität und vermeiden unnötige Wartezeiten. Gleichzeitig können wir uns gezielter auf die Anliegen vorbereiten und gute, individuelle Beratung und Bearbeitung sicherstellen – eine Win-Win-Situation für alle Beteiligten“, so Mechthild Stroot, Bereichsleiterin in der Agentur für Arbeit Aschaffenburg.

Bayerischer Bauernverband

Flugreise nach Lanzarote vom 15. bis 22. Februar 2026

Begleiten Sie uns auf eine unvergessliche Flugreise nach Lanzarote, der faszinierenden Insel der Kanaren! Termin: 15. – 22. Februar 2026. Freuen Sie sich auf eine Reise voller Eindrücke, Sonne und Lebensfreude! Informationen und Anmeldeformular erhalten Sie beim BBV, Frau Krebs, unter 06021 42942-14.

Bad Füssing - Gesundzeit vom 28.02.2026 bis 07.03.2026

Tun Sie sich und Ihrer Gesundheit etwas Gutes – das Hotel Schweizer Hof bietet seinen Gästen ein hauseigenes Thermalbewegungsbad mit Thermalmineralwasser aus der Ursprungsquelle der Therme I und eine mediterran-luxuriöse Saunalandschaft mit verschiedenen Saunen zum Entspannen und Erholen. Informationen und Anmeldeformular erhalten Sie beim BBV, Frau Krebs, unter 06021 42942-14.

Das Landratsamt informiert

Hinweis zur Stilllegung von Heizölverbraucheranlagen

Da es in letzter Zeit vermehrt vorkam, dass die gesetzlich vorgeschriebene Stilllegungsprüfung bei Heizölverbraucheranlagen nicht erfolgte, erinnert das Landratsamt Miltenberg die Betreiber von Heizölverbraucheranlagen daran, dass die unten aufgeführten Anlagen im Falle der Stilllegung letztmalig geprüft werden müssen. Grundlage hierfür ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Paragraf 46, Absätze 2 und 3. Diese Maßnahme dient der Minimierung von Sicherheitsrisiken und ist gesetzlich vorgeschrieben.

Folgende Anlagen unterliegen der Prüfpflicht:

- Unterirdische Heizölverbraucheranlagen, die sich außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten befinden
- Unterirdische Heizölverbraucheranlagen, die sich innerhalb von Wasserschutzgebieten sowie festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten befinden
- Oberirdische Heizölverbraucheranlagen mit einem Tankvolumen von mehr als zehn Kubikmetern, die sich außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten befinden
- Oberirdische Heizölverbraucheranlagen mit einem Tankvolumen von mehr als einem Kubikmeter, die sich innerhalb von Wasserschutzgebieten sowie festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten befinden

Die Stilllegungsprüfung darf nur durch einen amtlichen Sachverständigen (siehe Paragraf 53 der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) erfolgen. Eine Übersicht der zugelassenen amtlichen Sachverständigen ist auf der Internetseite des Landratsamtes einsehbar. Das Landratsamt bittet daher alle Betreiber, die gesetzlichen Vorgaben zu beachten und die erforderlichen Prüfungen rechtzeitig in Auftrag zu geben.

Festgefrorene Abfälle in Mülltonnen vermeiden

Die kommunale Abfallwirtschaft des Landkreises Miltenberg weist darauf hin, dass Mülltonnen in der kalten Jahreszeit manchmal nicht vollständig geleert werden können, weil der Inhalt festgefroren ist. Sie gibt einige Tipps, die das verhindern können. Zur Erklärung: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Müllabfuhr können bei festgefrorenen

Abfällen kaum etwas unternehmen, da die Leerungsvorgänge am Fahrzeug weitestgehend automatisch ablaufen. Bei Frost werden die Fahrzeuge so eingestellt, dass die Mülltonnen bei der Leerung automatisch bereits zwei Mal kräftig „nachgeklopft“ werden und oft auch ein drittes Mal, wenn festgestellt wird, dass sich immer noch Abfälle in der Mülltonne befinden. Sind die Abfälle jedoch eingefroren und zusätzlich vielleicht noch verpresst, hat die Müllabfuhr in solchen Fällen keine Chance, die Tonne zu leeren.

Hier einige Tipps zum Vorbeugen:

- Wenn möglich, sollte die Mülltonne witterungsgeschützt aufgestellt werden – etwa in der Garage, im Keller oder an einer Hauswand unter dem Dach.
- Beim Restmüll schaffen Plastiktüten Abhilfe, in die man feuchte Restabfälle einfüllt.
- Bioabfälle sind aufgrund ihrer Feuchtigkeit besonders anfällig dafür, in Tonnen festzufrieren. Die Bioabfälle sollte man daher auch im Winter in saugfähiges Papier, wie beispielsweise Zeitungen, Bioabfallpapiertüten oder Küchenkrepp, einpacken. Hilfreich ist es auch, vor dem Einfüllen der Abfälle den Boden der Mülltonne mit zusammengeknülltem Papier oder einer Eierschachtel auszulegen. Für die Biotonne dürfen aber keine Plastiktüten – insbesondere auch keine kompostierbaren Plastikbeutel – verwendet werden.
- Die Mülltonnen sollten nach Möglichkeit erst am Morgen des Abfuhrtags, aber rechtzeitig zur Abfuhr ab 7 Uhr bereitgestellt werden.
- Die Abfälle sollten locker in der Tonne liegen und auf keinen Fall in die Tonne gepresst werden. Das Einpressen kann – auch ohne Frost – dazu führen, dass die Tonne nicht oder nicht vollständig geleert werden kann.
- Im Fall von angefrorenem Inhalt in der Mülltonne sollte dieser kurz vor der Abfuhr vorsichtig mit einem Spaten oder einem ähnlichen geeigneten Werkzeug von den Wänden des Gefäßes gelöst werden, damit die Abfälle bei der Leerung aus der Tonne rutschen können.

Wichtig: Die kommunale Abfallwirtschaft weist in diesem Fall darauf hin, dass das Lösen von festgefrorenen Abfällen in Mülltonnen nicht Aufgabe der Müllabfuhr ist und die Mülltonne in einem solchen Fall auch nicht nachgeleert werden kann. Weitere Fragen beantwortet die Abfallberatung der Abfallwirtschaft des Landkreises Miltenberg unter den Rufnummern 09371/501-380 oder -384.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Pfarrei St. Laurentius Sommerau
Hobbach - Eschau - Wildensee



GOTTESDIENSTORDNUNG

Gottesdienste von 19.11. bis 07.12.2025

Freitag, 21.11. **Gedenktag Unserer Lieben Frau in Jerusalem**
Sommerau 16:00 Barmherzigkeits-Rosenkranz

Sonntag, 23.11. **CHRISTKÖNIGSSONNTAG**
Sommerau 10:30 Messfeier

- Maria Lippert und Angehörige
- Ernst Kempf, Eltern und Geschwister und Angehörige
- Berta und Balthasar Adami, Thekla, Adolf und Leo Englert und Angehörige
- Alfons und Hedwig Zöller
- Für Lebende und Verstorbene der Familien Ziegler und Schmitt

Freitag, 28.11. **Freitag der 34. Woche im Jahreskreis**
Sommerau 16:00 Barmherzigkeits-Rosenkranz

Hobbach 17:00 **Weg-Gottesdienst - Erstkommunionkurs 2026**
Thema: Vom Main / Elsava in die Kirche (Wasser)
Treffpunkt: Kirchplatz Hobbach

Samstag, 29.11. **Samstag der 34. Woche im Jahreskreis**
Hobbach 18:30 **Vorabendmesse mit Segnung der Adventskränze**


- Hans und Hedwig Mayer, Edgar Fersch und Angehörige
- Richard und Ella Fersch und Angehörige
- Ludwig und Paula Schmidt und Angehörige
- Mathilde, Theodor und Rudolf Herrmann, Hildegard und Fredy Amrhein und Angehörige
- Ludwig, Elisabeth und Roland Rein, Ludwig und Rosemarie Elter und verstorbene Angehörige

Sonntag, 30.11. **1. ADVENTSSONNTAG**
Sommerau 10:30 **Messfeier mit Segnung der Adventskränze**


- Rosemarie Büttner, Klara und Ludwig Schwinn und Angehörige
- Hermann Aichinger, bestellt von der Kolpingsfamilie Sommerau zum Gedenken
- Für Familien Benkert, Pfeifer und Gusinde

Dienstag, 02.12. **Hl. Luzius, Bischof**
Hobbach 19:00 **Bibel- und Gebetskreis**

Mittwoch, 03.12. **Hl. Franz Xaver**
Sommerau Das Pfarrbüro Sommerau ist heute geschlossen

Freitag, 05.12.	Hi. Anno, Bischof
So + Ho	10:00
	Krankenkommunion
Sommerau	16:00
	Barmherzigkeits-Rosenkranz
Sonntag, 07.12.	2. ADVENTSSONNTAG
Hobbach	10:30
	Wort-Gottes-Feier
	▪ Laura und Franz Winkler und Angehörige
Hobbach	18:00
♪ ♪ ♪	Konzert im Advent
	des "Spessartklang Hobbach"



Aktionen für Kinder und Jugendliche

Krippenspiel in Hobbach – Mach mit!

Komm, mach mit beim Krippenspiel in Hobbach! Wir suchen Kinder jeden Alters, besonders Kommunionkinder, um die Weihnachtsgeschichte lebendig werden zu lassen.

Unsere Proben finden statt am 5., 9., 12., 16. und 23. Dezember jeweils um 15.30 Uhr in Hobbach.

Die Aufführung ist an Heiligabend, dem 24. Dezember, um 15.00 Uhr in der Kirche Mariä Heimsuchung.



Informationstreffen zur Sternsingeraktion 2026

Seid dabei bei der weltweit größten Solidaritätsaktion von Kindern für Kinder! Alle Kinder und Jugendlichen aus Hobbach und Sommerau, die als Sternsinger mitmachen möchten, laden wir herzlich zu unserem Informationstreffen ein.

Wann: 3. Dezember um 17:00 Uhr

Wo: Ministrantenraum des Pfarrzentrums in Sommerau (Eingang durch das Törchen vom Parkplatz des Gemeinschaftshauses Sommerau)

Wir freuen uns auf euch und euer Engagement!

Die Ministranten Sommerau und Gemeindereferentin Annette Soban.

Kontaktadressen

Kath. Pfarramt St. Laurentius Sommerau

Schulstraße 13, 63863 Eschau

Telefon: 09374-1265. E-Mail: pfarrei.sommerau@bistum-wuerzburg.de

Pfarrbüro

Ulrike Vogel, Tel. 09374-1265, Öffnungszeit: Mittwoch, 15.00 - 17.30 Uhr

Gemeindereferentin

Annette Sobań, Tel. 09374-7017, E-Mail: annette.soban@bistum-wuerzburg.de
Termine nach Vereinbarung.

Pfarrer

Monsignore Franz Leipold, Tel.: 09372-2133, In dringenden Fällen: Mobil: 0171-4366942
E-Mail: franz.leipold@bistum-wuerzburg.de



EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE ESCHAU

MIT MÖNCHBERG, RÖLBACH, SCHMACHTERNBERG, RÜCK-SCHIPPACH, DAMMBACH, HEIMBUCHENTHAL

RATHAUSSTRASSE 17, 63863 ESCHAU

TELEFON: 09374/1270 TELEFAX: 09374/1202 MAIL: PFARRAMT.ESCHAU@ELKB.DE

Gottesdienstliche Feiern

Zu folgenden gottesdienstlichen Feiern laden wir Sie herzlich ein:

Datum	Tag	Uhrzeit	GottesdienstArt
19.11.2025	<i>Buß- und Bettag</i>	19.00 Uhr	GOTTESDIENST MAL ANDERS, Team, Kana-Haus Eschau
23.11.2025	<i>Ewigkeitssonntag</i>	09.30 Uhr	GOTTESDIENST mit Gedenken der Verstorbenen, Prädikant Büttner mit der Liedertafel Eschau, Epiphaniaskirche Eschau
		10.30 Uhr	GOTTESDIENST mit Gedenken der Verstorbenen, Diakonin Himmel, Kirche Wildensee
		18.00 Uhr	GOTTESDIENST MAL ANDERS, Team, Schule Heimbuchenthal
26.11.2025	<i>Mittwoch</i>	19.00 Uhr	AN-GE-DACHT, Offenes Abendgebet, D. Kleinschroth, Epiphaniaskirche Eschau
30.11.2025	<i>1. Advent</i>	09.30 Uhr	GOTTESDIENST mit Abendmahl, Diakonin Himmel, Epiphaniaskirche Eschau
		19.00 Uhr	ABENDANDACHT mit Adventsklängen, Epiphaniaskirche Eschau
03.12.2025	<i>Mittwoch</i>	19.00 Uhr	AN-GE-DACHT, ÖKUM. Abendgebet, Lektor Happ und Monsignore Leipold, Epiphaniaskirche Eschau

Kasualien

Bei Taufen, Trauungen, Ehejubiläen und anderen **anlassbezogenen Segensfeiern** beliegen wir Sie gerne. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an das Gemeindebüro oder werfen Sie einen Blick auf unsere Internetseite unter „Lebensbegleitung“.

Termine und Veranstaltungen

Do., 20.11.2025	15.00 Uhr	Begegnungscafé , Kana-Haus, Rathausstr. 15, Eschau KONTAKT: Dorett Kleinschroth 06092/5749 (mit AB) und Angelika Pröschel 09374/2347 (mit AB)
Mi., 19.11.2025	09.30 Uhr	Konfitag am Buß- und Bettag , Kana-Haus, Rathausstr. 15, Eschau KONTAKT: Lena Riegel 0170/1893566
Do., 20.11.2025 / Do., 04.12.2025	14.30 Uhr	Bibelstunde , Kana-Haus, Rathausstr. 15, Eschau KONTAKT: Herr Döring 06092/7352
Do., 20.11.2025	14.30 Uhr	Seniorenkreis „Spiele“ , Am Mühlbach 1, Eschau „Mehrgenerationenraum der Wohngemeinschaft 50+“
Fr., 21.11.2025 /	17.30 Uhr	Krippenspielprobe , Kana-Haus, Rathausstr. 15, Eschau



EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE E SCHAU

MIT MÖNCHBERG, RÖLLBACH, SCHMACHTERNBERG, RÜCK-SCHIPPACH, DAMMBACH, HEIMBUCHENTHAL

RATHAUSSTRASSE 17, 63863 E SCHAU

TELEFON: 09374/1270

TELEFAX: 09374/1202

MAIL: PFARRAMT.E SCHAU@ELKB.DE

Fr., 28.11.2025		KONTAKT: Lena Riegel 0170/1893566
Mo., 24.11.2025	19.30 Uhr	Offener Yogatreff , Betsaal/Rathaus Mönchberg, KONTAKT: Dorett Kleinschroth 06092/5749 (mit AB)
Fr., 28.11.2025	15.00 Uhr	Kirchenentdecker , Kana-Haus, Rathausstr. 15, Eschau KONTAKT: Lena Riegel 0170/1893566
So., 30.11.2025	13.00 Uhr	Kana-Café am 1. Advent – Kaffee & Kuchen im Kana-Haus

Senioren-Geburtstagscafé im Advent

Am Mittwoch, den 10. Dezember 2025, um 14.30 Uhr heißt es

"... all überall auf den Tannenspitzen, sah ich goldene Lichtlein blitzen." In dieser besonderen Zeit im Advent möchten wir mit Ihnen nicht nur ihren Geburtstag nachfeiern, sondern mit Ihnen auch die Vorfreude auf Weihnachten teilen – bei Kerzenschein, Liedern, wunderbarem Kuchen und in liebevoller Gemeinschaft. Lassen Sie uns gemeinsam beim Seniorencafé im Kana-Haus das besondere Licht im Advent erleben.

Das Team freut sich auf ihr Kommen und bittet um eine telefonische Anmeldung bis spätestens 03. Dezember 2025. Ihre Anmeldungen nehmen Elisabeth Rippl (09374/2137) oder das Pfarrbüro Eschau (09374/1270) entgegen.

Kontakte

GEMEINDEBÜRO DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHENGEMEINDE E SCHAU

Öffnungszeiten: Dienstag und Mittwoch von 09.00-12.00 Uhr
Donnerstag von 14.30-18.00 Uhr

Assistenz im Pfarramt Britta Heider, 09374/1270, pfarramt.eschau@elkb.de Büroleitung,
Spendenverwaltung, Annahme von Kasualien etc.

Gemeindediakonin Anke Himmel – Seniorenarbeit, Erwachsenenbildung, Ökumene 0170/2658588
anke.himmel@elkb.de

Jugendreferentin Lena Riegel – Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, 0170/1893566,
lena.riegel@elkb.de

Internet: www.eschau-evangelisch.de oder auf Instagram

Wichtige Informationen bzw. Änderungen: Das Gemeindebüro ist am Buß- und Bettag geschlossen. Die Andacht am 1. Advent findet um 19.00 Uhr nach offiziellem Marktende statt!

ÖKUMENISCH UNTERWEGS IM MARKT ESCHAU



Ökumenischer Helferkreis

KONTAKTE



Benötigen Sie Hilfe? Wir übernehmen Fahrdienste und Botengänge, z. B. zum Arzt, zum Einkaufen oder auf den Friedhof.

Im November: Frau Trumpfheller (09374/1375)

Im Dezember: Frau Astraschewsky (09374/7970)

Ökumenische Krabbelgruppe

Dienstags von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr trifft sich die ökumenische Krabbelgruppe am Gemeinschaftshaus Sommerau, Schulstraße 9. In gemütlicher Runde können die Kleinsten die Welt entdecken und die Eltern sich austauschen. Bei schönem Wetter trifft sich die Krabbelgruppe auf einem Spielplatz in der nahen Umgebung.

KONTAKT: Madlen Kranich, 0162/2179888



Ökumenischer Kindertreff Wildensee



Immer mittwochs von 16.30 – 17.30 Uhr gibt es im Feuerwehrhaus in Wildensee Spiele, basteln und Spaß für Kinder von 6 – 9 Jahren.

KONTAKT: Leonie Link 0152/51336008 oder Rel. Päd. Lena Riegel

Ökumenische Abendandacht in der Epiphaniaskirche in Eschau

Angedacht - bei Kerzenschein: "Auf dem Weg nach Weihnachten" **Mi., 03.12.2025 um 19.00 Uhr**
Ökumenische Abendandacht für Groß & Klein mit Monsignore Franz Leipold (rk) und Lektor Johannes Happ (ev), Musikalische Begleitung: Schola der kath. Kirchengemeinden Sommerau, an der Steimeyer-Orgel: Carsten Büttner

Herzliche Einladung an alle Schwestern und Brüder beider Konfessionen zu einer gemeinsamen Andacht im Advent bei Kerzenschein, Gesang, Musik und Gebet. Besonders freuen wir uns, dass Monsignore Leipold vor Antritt seines Ruhestands im Frühjahr 2026 seine Teilnahme zugesagt hat.

Hinweis:

Die Epiphanias Kirche wird zu dieser Veranstaltung beheizt. Ein barrierefreier Zugang zur Kirche (Seiteneingang) sowie den barrierefreien Sanitäranlagen im Kana Haus stehen zur Verfügung.

**Eine zwei Zimmer - EG Wohnung
40 qm - 45 qm groß: für Singel
mit Terrasse für länger gesucht.**

Eschau/Sommerau/ Rück-Schippach/ Obernburg/Eisenbach.

**62 Jährige Deutsche Rentnerin
Cornelia.Grebenstein@t-online.de
Tel. 0178/3556329**

**Ackerland
zu kaufen
gesucht!**

0178-2697300

Hausarzt-Praxis Wolfgang Katte

Ab Montag 1. Dezember machen wir Urlaub.

Ab Montag, 15. Dezember
sind wir wieder für unsere Patienten da!

Vertretende Hausärzte werden durch die Praxis bekannt gemacht.

Im Bereitschaftsdienst rufen Sie die 116 117.

Im dringenden Notfall die 112.



Fahrdienst Wehren

Weidengraben 13, 63863 Eschau

Telefon: 09374 / 2315

Handy: 0151 / 58039114

E-Mail: mietwagenservice@wehren.org

Krankenfahrten | Flughafentransfer | Kurierfahrten |
Firmenfahrten | Shuttleservice | Schülertransporte | Kurfahrten
Rehafahrten | Ausflugsfahrten | Personentransporte



Unsere Angebote

- Dauerpflege, Kurzzeitpflege
- Tagespflege
- Ambulante Pflege, Hausnotruf
- Pflegeberatung §37/3 u. §45
- Essen auf Rädern



Unsere Verwaltung ist täglich von 8:00 bis
19:00 Uhr für Sie da, auch sonn- u. feiertags!

Hauptstr. 18, 63920 Großheubach
Tel.: (0 93 71) 97 23-0, Fax: 97 23-19

email: mail@st-elisabethenstift.de
www.st-elisabethenstift.de



Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.

Mitglied im
PFLEGENETZ
Landkreis Miltenberg
gemeinsam stark für die Pflege



Bestattungen Völk er

Seit über 100 Jahren
Ihre Bestattungsfirma vor Ort

Eschau, Sommerau, Hobbach, Wildensee

Im Trauerfall sind wir rund
um die Uhr für Sie da, auch
an Sonn- und Feiertagen.

Tel. 0157 87652865

- Beratung in allen Bestattungsangelegenheiten
- Erd- und Feuerbestattung
- Regelung behördlicher Angelegenheiten
- Überführung vom Sterbeort zum Bestattungsort
- Einkleiden und Einbetten
- Erstellen und Vermitteln von Sterbeanzeigen
- Gestalten und Erstellen von Trauerdrucksachen



Wenn die Seele Flügel bekommt, sind wir
mit Herz und Verstand an Ihrer Seite!

In der Stunde des Verlustes eines geliebten Menschen ist die richtige Betreuung unerlässlich.

Wir versprechen Ihnen eine persönliche und einfühlende Betreuung, einen liebevollen Umgang mit dem Verstorbenen sowie einen individuellen und würdevollen Abschied!



Besuchen Sie unsere Online-Gedenkseite, entzünden Sie eine Kerze und finden Sie aktuelle Bestattungstermine.

Trauerhilfe mit Herz
Bestattungen  Brand

... auf allen Friedhöfen für Sie tätig.
info@trauerhilfemitherz.de

Dammbach | Leidersbach | Heimbuchenthal
Großheubach | Bessenbach | Aschaffenburg

Telefon 06092 / 465 9999



DU+
WIR=
MATCH

Super Jobo im Super Markt



Metzgereifachverkäufer (m/w/d)

Vollzeit/Teilzeit/Aushilfsbasis – zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Ihre Aufgaben:

- Kundenbedienung und -beratung
- Bestücken der Verkaufstheke

Ihr Profil:

- Ausbildung zum Metzgereifachverkäufer (m/w/d)
oder Berufserfahrung im Lebensmittelhandel

Bewerbungen gerne auch nur telefonisch:

Bauer Markt GmbH

Im Höning 2 | 63820 Elsenfeld

Telefon 06022/6183-77 | bewerbung@bauer-markt.de



BAUER MARKT
Regional erste Wahl



Lebenshilfe
im Landkreis Miltenberg e.V.

Zusammen stark
in Vielfalt



Einladung zu unserem Adventsbasar



am Samstag, 29. November 2025
14:30 - 18:30 Uhr

an der Richard - Galmbacher - Schule
Dammsfeldstr. 14 in Elsenfeld



Lassen Sie sich von unserem
weihnachtlichen Hütendorf
verzaubern.

Wir laden Sie ein zum Bummeln und
Genießen.





*Was für's Herzerl
... Stofftaschen und mehr*

★ 5. Winterzauber ★

Samstag, den 22.11.25 ★ ab 13:00 – 19:00 Uhr

In gemütlicher Atmosphäre suchen mit Liebe genähte Geschenke ein neues Zuhause.

Es erwartet Euch außerdem eine Kuchenbar - hier findet mit Sicherheit jeder etwas. Dazu gibt es Kaffee, Kinderpunsch oder Glühwein.

★ Wir freuen uns auf Euch!

Claudia und Guido mit Familie

Sommerau, St.-Laurentius-Str. 1



Kochen leicht gemacht

Entdecke die Welt von Pampered Chef.

Innovative Küchenhelfer, die Deinen Alltag leichter machen.

- Stoneware
- Kochgeschirr
- elektr. Küchenhelfer
- Backformen und -zubehör
- usw.



Werde
Gastgeber!



Ich berate dich gerne!



pampered chef

SELBSTSTÄNDIGE BERATERIN

Alissa Eilbacher

0170 - 2324210

Wildenseer Fasching

2026



— 23. und 24.01.2026 —

Der Kartenvorverkauf startet
am Sonntag, 07.12.2025 ab 15 Uhr
im Feuerwehrhaus in Wildensee

Einlass ab 14.30 Uhr



Einkaufen in
ESCHAU
lohnt sich immer!



Weihnachts-Pass Aktion 2025

Das Sammeln kann beginnen!

*Ausgabe der Märkchen vom 24. November
bis 31. Dezember 2025.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.*

Verkehrs- und Verschönerungsverein Eschau e.V.

**Den ersten Weihnachts-Pass
finden Sie in diesem Amtsblatt.**

Seniorenstammtisch

Wann: Donnerstag, 04.12.2025

ab 15.00 Uhr

Wo: Sportheim TSV Eschau



Quartiersmanagement und Seniorenbeauftragte des Marktes Eschau laden zu einer besinnlichen Adventsfeier ein!

Freuen Sie sich auf ein buntes Programm, gestaltet von Kindern und der „HerzensANGElegenheit“.



Bewirtung erfolgt durch den TSV Eschau!

Wir bitten um Anmeldung unter der Tel.Nr. 09374/9735-143!

Für immer im Herzen



Wir möchten von Herzen DANKE sagen, an unsere Nachbarn und Freunde, Verwandte und Bekannte, die sich mit uns verbunden fühlten und zum Abschied unserer Mutter, Oma und Uroma ihre Anteilnahme in so vielfältiger und einfühlsamer Weise zum Ausdruck brachten.

Erika Zwießler

* 04.01.1937

† 08.10.2025

Familien Reinhard Zwießler

Norbert Zwießler

Albert Zwießler

Beim Fensterkauf sparen!



Jetzt zugreifen:
Preisnachlass für Fenster
mit verdeckt liegenden
Beschlägen*

Standard-Beschlag

Verdeckt liegender Beschlag

Ihre Vorteile:

- Höherer Einbruchschutz nach RC 2 N
- Elegantes Fensterdesign
- Einfachere Reinigung der Fenster
- 18 € pro Fensterflügel geschenkt
- Bis zu 20 % Förderung für neue Fenster

* **Aktionsbedingungen:** Gültig bei einer Auftragerteilung im Kalenderjahr 2025. Der Preisvorteil wird als Rabatt direkt vom Angebot abgezogen. Die Montage muss bis spätestens 31.03.2026 erfolgen. Bereits bestehende, rabattierte Angebote sind von dieser Aktion ausgeschlossen.



LÖWE Fenster Löfller GmbH
Verkauf mit Ausstellung und Produktion
Siemensstr. 4 • 63839 Kleinwallstadt

Telefon: 06022-66300

Verkaufsniederlassung mit Ausstellung
Albert-Einstein-Str. 26 • 63322 Rödermark



www.loewe-fenster.de

Schullandheim Hobbach
Roland-Eller-Umweltzentrum
TeamPark Hobbach



Nikolausabend im Schullandheim



Freitag, 5. Dezember, 17.00-19.00 Uhr

Der Nikolaus kommt auch dieses Jahr wieder ins Schullandheim! Verbringt gerne gemeinsam mit uns einen stimmungsvollen Abend mit Feuerschein, (Kinder-)Punsch und Stockbrot. Die Veranstaltung ist kostenlos, wir freuen uns über Spenden.
Eine Anmeldung ist bis zum 01.12.2025 erforderlich.

Anmeldung unter: 09374 9711-0 oder verwaltung@schullandheimhobbach.de
Wo? Bayernstraße 2-4, 63863 Eschau-Hobbach



Markt
Eschau

bayerisches
schullandheim
bildung, erlebnis, gemeinschaft.

@schullandheim_hobbach





Wir die Jungen Musikantenherzen suchen Verstärkung!

Probe: Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr

Ort: Gemeinschaftshaus Sommerau

**Wer: Jeder der ein Instrument
spielt oder erlernen möchte.**

Wir freuen uns auf Euch!

Kontakt:

jungemusikantenherzen@gmail.com



Weihnachten 2025 im MainBogen

Große Aktion Ihrer Geschäfte in
Elsenfeld, Erlenbach, Klingenberg, Obernburg und Wörth



ERLENBACH

NEU I Paesani (im Bürgerkeller)

Atrium Kosmetik

Eggen Raum+Idee

Gilbert Zöller
Mode+Wäsche

Hörgeräte Schedl

Kino Passage
(nur im Bistro)

kraut+rübe

Müllers Hofladen
Mechenh.+ Röllbach

Optik Hessler

Weingut Waigand

Weingut Wengerter

KLINGENBERG

Al Castello Pizzeria

Altes Gewürzamt

Bäckerei-Café Endres

Bekleidungshaus Breunig

Elektro-Becker

Gärtnerei Kempf

Gasthof Rebstock

Hessler Optik-
Uhren-Schmuck

Main Café

Metzgerei Mohr

Petra's Mode-Ecke

Weinbau Stritzinger

Weingut

Hofmann-Herkert

Wöber Schuh- und
Sanitätshaus

OBERNBURG

NEU Alte
Stadtapotheke

NEU Schwind
Sehen&Hören

Alu Tele-
kommunikation

Brigittes Frischfisch

Creativ

Das Wirtshaus

Elektro Kunisch

Elektro Reis

Intersport Wolfstetter

Recknagel

Sylvias Wollstübchen

WÖRTH

ABC...Schreibwaren

Autoteile Sauerwein

Bauer-Baustoffe
hagebaumarkt

Brillenteam

EDEKA Stenger

Sport-Bauer

Wolle Straub

ELSENFELD

Bäckerei Markert

Foto Löschinger

Kuhns Trinkgenuss

Optik Filbert

Schmuck Filbert

ESCHAU

Optik Filbert



Der Hauptpreis:
Toyota Aygo X, 5-tür.
Wert: 19.420,- €
(unterstützt vom Auto-
haus Preissler Klingenberg)



5. Preis:
Ninja Airfryer, SL300EU
Double Stack 7,6 ltr.
Wert: 159,- €
(gesponsort von
Elektro-Reis Obernburg)



3. Preis: Preis der
fünf MainBogen-
Städte: 250 €

4. Preis: Preis der
fünf MainBogen-
Städte: 250 €

20 Wein-Geschenkpackungen,
Wert je 25,- €;
unterstützt von den Winzern:
Hofmann-Herkert, Klingenberg
und Stritzinger, Klingenberg
Waigand, Erlenbach
Wengerter, Erlenbach



und insgesamt 175 Einkaufsgutscheine!

Preise im Gesamtwert von 25.680,- €

Adventszauber

im historischen Kloster Himmelthal in Elsenfeld

Handgefertigte
weihnachtliche
Geschenkideen

Sonntag, 30.11.2025
11.00 – 17.00 Uhr

Süße
Leckereien
wie Waffeln
und Kuchen

Flammkuchen
aus dem
Holzofen und
Bratwürste

Eingemach-
tes aus der
Kloster-
küche

Kinder-
aktivitäten

Spießbraten
und Käse-
brötchen

Glühwein
und
Kinder-
punsch

ab 14.30 Uhr: Konzerte in der Kirche

- „The Next Generation“ (Leitung: C. Zipf)
- „Ensemble Akkordeonissimo“ (Leitung: Dr. A. Flammersberger)

Veranstalter:

Berufsbildungsstätte Himmelthal, Elsenfeld Tel. 09374/ 9710-0
Elsava-Schule mit Heilpädag. Tagesschule, Elsenfeld Tel. 09374/ 902810
Freundeskreis „Mommie“ e.V., Elsenfeld Tel. 06022/623796
Gesangverein Concordia „The Next Generation“, Rück-Schippach
Ensemble Akkordeonissimo, Marktbeurenfeld

**BBS
HIMMEL
THAL**


Elsava-Schule
und HPT

4. Hofweihnacht „Beim Bopp“ am 06./07.12.25



Sommerau, Elsavastr. 177

Unser Kunsthandwerker- und Hobbybastler-

Markt mit ca. 20 Ausstellern vor allem aus Sommerau

und Eschau öffnet am **Samstag 6.12. von 15:00-22:00** und

am **Sonntag 7.12. von 11:00-20:00**.

Ideenreich gestaltete Weihnachtskrippen, mit Liebe und Geschick gefertigte Weihnachtssterne, perfekt gearbeitete Echt-Holzarbeiten, hand-getöpferte Keramik, geschmackvoll bedruckte Deko- und Geschenkideen, selbstgenähte Gebrauchsartikel, gestrickte Socken und Schals und zusätzlich als Weihnachtsgeschenk: selbstgemachte Pralinen und Schokolade, Säfte und Spirituosen aus dem Wiesenhof, verschiedene Speiseöl-Sorten aus der Region und aus Griechenland, schmackhafte Produkte aus dem heimischen Wald und der Landwirtschaft.

Höhepunkt wird wie jedes Jahr die „live“- Holzschnitzerei mit der Motorsäge. Wie in den letzten Jahren gibt es auch wieder frisch geschlagene Weihnachtsbäume, gegen eine kleine Gebühr auch mit Lieferservice.

Am Sonntag Nachmittag spielt die Blasmusik weihnachtliche Lieder, der Weihnachtsmann beschenkt die Kinder und für die Erwachsenen gibt es eine Tombola. Gemeinsam mit den lokalen Vereinen ist für das leibliche Wohl unserer Besucher bestens gesorgt.

Wir freuen uns auf Euren Besuch.

Barbara und Eberhard Kroth

Der Erlös der Veranstaltung kommt, wie in den letzten Jahren, den Vereinen in Markt Eschau zu Gute